



# Jugendordnung

der

## Deutschen Baseball- und Softball-Jugend

im Deutschen Baseball und Softball Verband e.V.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Mitgliedschaft .....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben .....	2
§ 3 Grundsätze .....	2
§ 4 Organe der DBJ .....	3
§ 5 Bundesjugendtag .....	3
§ 6 Zusammensetzung des Bundesjugendtags .....	4
§ 7 Aufgaben des Bundesjugendtages .....	5
§ 8 Der Vorstand .....	5
§ 9 Abstimmung und Wahlen .....	6
§ 10 Rechnungsprüfung .....	7
§ 11 Geschäftsführung .....	7
§ 11 Inkrafttreten der Jugendordnung .....	7

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

1. Die Deutsche Baseball- und Softball-Jugend (DBJ) ist die Jugendorganisation im Deutschen Baseball und Softball Verband e.V. (DBV).
2. Mitglieder der DBJ sind die Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände sowie Ehrenmitglieder, wobei die Regelungen der Satzung des DBV über Ehrenmitglieder analog gelten.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Die DBJ unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Sport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände.
2. Die DBJ ist die Interessenvertretung ihrer Mitglieder auf Bundes- und auf internationaler Ebene. Sie setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller den Baseball- und Softballsport treibenden jungen Menschen ein.
3. Aufgaben der Jugendarbeit der DBJ sind insbesondere:
  - die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Leistungs- und Breitensports,
  - die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement,
  - die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung,
  - die Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit,
  - die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
  - die Förderung und Pflege der internationalen Verständigung und von internationalen Begegnungen von Jugendlichen,
  - die Unterstützung der im DBV organisierten Landesverbände und ihrer Vereine in Bezug auf fachliche und überfachliche Jugendarbeit sowie auf sportpolitische Aufgaben,
  - die Mitausrichtung, Mitorganisation und Mitdurchführung von Veranstaltungen des Jugendbereiches des DBV im Leistungs- und Breitensport, insbesondere des Spielbetriebs (nationale und internationale Wettkämpfe), der Jugendcamps und sonstiger Veranstaltungen.

## **§ 3 Grundsätze**

1. Die DBJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des DBV selbst. Sie entscheidet selbständig über die ihr zufließenden Mittel.
2. Die DBJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
3. Die DBJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

4. Die DBJ fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die DBJ wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

#### **§ 4 Organe der DBJ**

Die Organe der DBJ sind:

- der Bundesjugendtag,
- der Vorstand.

#### **§ 5 Bundesjugendtag**

1. Als Versammlungen gibt es ordentliche und außerordentliche Bundesjugendtage. Sie sind das höchste Organ der DBJ.
2. Der Bundesjugendtag tagt jährlich, mindestens sechs Wochen vor der jährlichen ordentlichen Bundesversammlung des DBV.
3. Die Bundesjugendtage werden vom/von der Vorsitzenden bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung oder aufgrund dessen/deren ausdrücklicher Delegation von einem anderen Mitglied des Vorstands der DBJ nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des DBV geleitet.
4. Der Vorstand der DBJ lädt mindestens acht Wochen vor dem Tagungsbeginn zum Bundesjugendtag durch schriftliche Benachrichtigung (auch E-Mail Form) der Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände ein. Die Tagungsunterlagen sind zwei Wochen vor Tagungsbeginn zuzusenden.
5. Ein ordnungsgemäß einberufener Bundesjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Ein außerordentlicher Bundesjugendtag muss auf schriftlichen Antrag mindestens der Hälfte der in der DBJ vertretenen Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände oder aufgrund eines mit zwei Drittel Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses des Vorstands der DBJ innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

7. Anträge zum Bundesjugendtag können von den einzelnen Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände und vom Vorstand der DBJ gestellt werden. Die Anträge müssen der Geschäftsstelle des DBV mindestens sechs Wochen vor dem Bundesjugendtag schriftlich mit Begründung vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind den einzelnen Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände zu übermitteln. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Bundesjugendtag die Dringlichkeit mit Zwei-Drittel Stimmenmehrheit zuerkennt.
8. Die Wahlen der Organe der DBJ sind grundsätzlich offen, sofern nicht die entsprechende Versammlung vorab mit offener Abstimmung und einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen eine geheime Wahl oder eine Abstimmung anderer Art bestimmt.
9. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist derjenige/diejenige gewählt, der/die die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Ist dies nicht der Fall, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen des ersten Wahlganges notwendig, die die meisten gültig abgegebenen Stimmen des ersten Wahlganges auf sich vereinigen konnten. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen dieses neuen Wahlganges. Ist hierbei Stimmengleichheit zu verzeichnen, ist die Stichwahl bis zu einer Entscheidung zu wiederholen. Es entscheidet jedes Mal die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
10. Über jeden Bundesjugendtag ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von der Versammlungsleitung und von dem/der Protokollführer/in, der/die von der Versammlungsleitung bestimmt wird, zu unterschreiben und den einzelnen Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände binnen vier Wochen der DBV-Geschäftsstelle zuzustellen. Das Protokoll muss beim nächsten Bundesjugendtag bestätigt werden.

### **§ 6 Zusammensetzung des Bundesjugendtags**

1. Der Bundesjugendtag besteht aus den Delegationen der Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände sowie dem Vorstand der DBJ.
2. Jede Delegation der einzelnen Jugendorganisation der im DBV organisierten Landesverbände steht eine bestimmte Anzahl Stimmen, basierend auf der Anzahl ihrer aktiven Mitglieder bis 26. Jahre, die mittels der letzten dem DBV vorliegenden Mitgliedererhebung der Landesverbände ermittelt wurden, zu.
  - Stimmberechtigt sind:
    - a.) die bevollmächtigten Vertreter/innen der einzelnen Jugendorganisation der im DBV organisierten Landesverbände mit
      - einer Stimme bei bis zu 500 an den DBV gemeldeten aktiven Mitgliedern
      - zwei Stimmen bei 501 bis 1.000 an den DBV gemeldeten aktiven Mitgliedern
      - mit einer weiteren Stimme je angefangener weiterer 1.000 an den DBV gemeldeten aktiven Mitgliedern
    - b.) der Vorstand der DBJ mit einer Stimme

- Jede einzelne Jugendorganisation der im DBV organisierten Landesverbände kann auf dem Bundesjugendtag aber maximal nur 50% minus eine Stimme repräsentieren.
- Zur Wahrnehmung der Stimmen über eine Stimmenanzahl von zwei Stimmen hinaus hat die einzelne Jugendorganisation des im DBV organisierten Landesverbandes pro weitere angefangene Stimme einen/eine zusätzlichen/zusätzliche Vertreter/in in den Bundesjugendtag der DBJ zu entsenden.
- Eine Stimmenübertragung ist nur innerhalb der einzelnen Jugendorganisation des im DBV organisierten Landesverbandes möglich.
- Die einzelnen Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände sollen weibliche und männliche Delegierte entsenden.

### **§ 7 Aufgaben des Bundesjugendtages**

Aufgaben des Bundesjugendtages sind insbesondere:

- Änderung der Jugendordnung wobei Dringlichkeitsanträge nicht zulässig sind,
- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie ggf. des Berichtes der Kassenprüfung,
- Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Bundesjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bundesjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zwei-Drittel Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, der auf dem Bundesjugendtag anwesenden Stimmen.

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende mit den direkt zugeordneten Geschäftsfeldern „Grundsatzaufgaben“ und „Repräsentation/ Vertretung“,
- bis zu vier weitere Mitgliedern für besondere Aufgaben.

2. In den Vorstand ist jedes Mitglied der im DBV organisierten Landesverbände wählbar.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bundesjugendtag auf zwei Jahre gewählt und bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zum nächsten Bundesjugendtag einen/eine Nachfolger/in berufen. Für den Rest der laufenden Amtszeit nimmt der Bundesjugendtag eine Ergänzungswahl vor.
4. Mitglieder des Vorstands können vom Bundesjugendtag oder vom außerordentlichen Bundesjugendtag bei grober Pflichtverletzung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen von ihrem Amt abberufen werden. Hiergegen kann das betroffene Mitglied Beschwerde vor dem Bundesgericht des DBV einlegen, welches abschließend entscheidet.
5. Der Vorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des DBV. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des DBV sowie im Rahmen der Beschlüsse des Bundesjugendtages. Punkte, die nicht in der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des DBV und der DBJ geregelt sind, unterliegen der Zuständigkeit und der Beschlussfassung des Vorstands der DBJ.
6. Der/Die Vorsitzende vertritt die DBJ nach innen und nach außen. Er/Sie ist gemäß § 12 der Satzung des DBV Mitglied im Präsidium des DBV.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgabe endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
8. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Tritt bei Abstimmungen in der Sitzung des Vorstands Stimmengleichheit auf, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 9 Abstimmung und Wahlen**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Versammlungen/Sitzungen der DBJ und seiner Organe:

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern die Jugendordnung nichts anderes bestimmt.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Gleiche Stimmenzahl gilt als Ablehnung, sofern die Jugendordnung nichts anderes bestimmt.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungsprüfung obliegt den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen des DBV.
2. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen des DBV erstatten üblicherweise der Bundesversammlung des DBV einen Bericht, der die Zahlungsvorgänge der DBJ einschließt. Auf Wunsch der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen ist ihnen beim Bundesjugendtag das Wort für einen Bericht zu erteilen.

## **§ 11 Geschäftsführung**

1. Zur Unterstützung des Vorstands kann bei Bedarf ein/e Jugendsekretär/in eingestellt werden, der/die alle anfallenden Aufgaben nach Weisung des DBJ-Vorstandes erledigt. Dienstvorgesetzte/r der hauptamtlichen Mitarbeiter/in ist das Präsidium und der/die Geschäftsführer/in des DBV.
2. Die/Der Jugendsekretär wird vom DBV auf Beschluss des Vorstands der DBJ angestellt. Über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der DBJ entscheidet das Präsidium des DBV auf Vorschlag des Vorstands der DBJ.

## **§ 11 Inkrafttreten der Jugendordnung**

Die vorliegende Fassung der Jugendordnung wurde vom Bundesjugendtag am 13. Januar 2018 verabschiedet. Sie ersetzt damit die bisher gültige Jugendordnung.